



Änderungsantrag

AN/BV0129/2016/04

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		07.12.2016

Einreicher: Fraktionen CDU/FDP und BürgerBündnis

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss über die Haushaltssatzung 2017 gemäß § 3, 65 und 67 BbgKVerf – Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2017 (§ 5 Wertgrenzen)

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachfolgend kursiv geänderten Wertgrenzen im §5 der Haushaltssatzung 2017.

§ 5

1. Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“.

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Hennigsdorf von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf *50.000 EUR* festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. *Ab dem Haushaltsjahr 2018 beträgt die Wertgrenze 30.000 EUR.*

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden. Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, werden

im Ergebnishaushalt

bei überplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf *150.000 EUR*

und bei außerplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf *75.000 EUR*

festgesetzt.

im Finanzhaushalt

bei überplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf *150.000 EUR*

und bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf *75.000 EUR*

festgesetzt.

Begründung:

Durch die Anpassung der Wertgrenzen auf einen geminderten Betrag gegenüber den Vorjahren, wird als erster Schritt zur Verdeutlichung der weitergehenden Transparenz die Darstellung, die Haushaltsdurchführung und Wertigkeit der Satzung angezeigt. Dieser Beschluss unterstützt die Verwaltung und den Bürgermeister in der bisherigen Arbeit und der Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Sie gibt den Stadtverordneten und den Bürgern die Möglichkeit aufgrund der Veränderung der Wertgrenzen zum einen die Darstellung im Haushalt konkreter zu erfassen und zum anderen die Haushaltsdurchführung bei Veränderung früher zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend Rechenschaft und Entscheidungsgrundlage in ihrer Verantwortung wahrzunehmen.

Die Anpassungen der Wertgrenzen spiegeln die Verhältnismäßigkeit in den Haushaltssatzungen vergleichbarer Kommunen im Landkreis Oberhavel wieder.

Hennigsdorf, 07.12.2016

gez. Tornow-Wendland
Vorsitzende
der Fraktion CDU/FDP

gez. Dr. Rönnecke
Vorsitzender
der Fraktion BürgerBündnis